

Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Waldgarten Uster“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8610 Uster.

Art. 2 Zweck

Der Verein plant, realisiert und bewirtschaftet zusammen mit Landwirt*innen und weiteren Partner*innen im Gebiet der Stadt Uster Waldgärten als ökologisch, gesellschaftlich/sozial und wirtschaftlich besonders nachhaltige Form der Produktion von Lebensmitteln und weiteren landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

Der Verein arbeitet mit weiteren Organisationen zusammen, um die Waldgärten als Anschauungs-, Bildungs-, Forschungs- und Erlebnisorte für Landwirt*innen, Konsument*innen, Behörden- und Verwaltungsvertreter*innen und weitere Interessierte zugänglich zu machen.

Der Verein ist gemeinnützig tätig, er verfolgt keine kommerziellen Ziele und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

Mitgliedschaft

Art. 3.1. Mitglied werden

Mitglied werden können alle natürlichen und juristischen Personen, die sich zur Unterstützung des Vereinszwecks verpflichten. Beitrittsgesuche werden schriftlich/elektronisch an die Vereinsadresse gerichtet.

Die Mitgliedschaft ist gültig mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Kalenderjahr.

Art. 3.2. Austritt als Mitglied

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich/elektronisch mitgeteilt werden. Für das angebrochene Kalenderjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Es besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Alle dem Verein gehörenden materiellen (z.B. Schlüssel) und nicht materiellen Güter (z.B. Zugangsberechtigung zu digitalen Portalen u.a.) müssen bei Austritt zurückgegeben werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, oder wenn es dem Vereinszweck in erheblicher Weise zuwiderhandelt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann einen Rekurs an die Mitgliederversammlung richten.

Art. 3.3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Art. 3.4. Ehrenmitglied

Die Mitgliederversammlung kann jährlich maximal zwei Mitglieder auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen, sofern diese mehrjährige Vorstandsarbeit geleistet haben oder im Rahmen ihrer Funktion als Arbeits-/Betriebsgruppenmitglied über Jahre hinweg hohes ehrenamtliches Engagement geleistet haben. Sie haben keinen Mitgliedsbeitrag mehr zu leisten und besitzen dieselben Rechte wie die Mitglieder.

Beiträge und Einnahmen

Art. 4 Mittel / Mitgliederbeitrag

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus dem Verkauf von Produkten
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Art. 4.1 Mitgliederbeiträge, Entlohnung

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festgesetzt.

Die freiwillige und ehrenamtliche Mitarbeit im Verein erfolgt unentgeltlich.

Art. 4.2 Einnahmen

Grössere Spenden/Zuwendungen/Einnahmen sind dem Vorstand vorzulegen, welcher über die Annahme oder Ablehnung entscheidet.

Organe

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (MV)
- Vorstand (VS)
- Beirat (BR)
- Revisionsstelle (RS)

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, Betriebsgruppen und weitere Gruppen mit besonderen Funktionen ernennen, die aus Vorstandsmitgliedern und/oder Vereinsmitgliedern bestehen.

Die Mitglieder der Vereinsorgane sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen, die sie im Interesse des Vereins tätigen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mit physischer Präsenz jährlich im ersten Quartal statt. Wenn es besondere Umstände erfordern, kann die MV auch online durchgeführt werden.

Ein Vereinsmitglied kann einem anderen Vereinsmitglied eine Stimmrechtvollmacht geben, wenn sie/er verhindert ist an der Mitgliederversammlung persönlich teilzunehmen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Anordnung des Vorstandes oder muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten unter Angabe des Zweckes einberufen werden. Der Vorstand ist berechtigt, für diese Einberufung eine Frist von vier Wochen zu beanspruchen.

Die MV ist beschlussfähig, wenn sie unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen im Voraus vom Vorstand schriftlich/elektronisch allen Mitgliedern bekannt gegeben wurde.

Traktandierungsanträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich/elektronisch dem Vorstand einzureichen. Treffen Traktandierungsanträge ein, hat der Vorstand eine modifizierte Traktandenliste bis zehn Tage vor der Versammlung an die Mitglieder zu versenden. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten oder ein Vorstandsmitglied eine geheime Beschlussfassung verlangt.

Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten

Es wird ein Protokoll geführt.

Der MV zugehörige Aufgaben und Kompetenzen:

1. Wahl der Stimmzählenden
2. Genehmigung des Protokolls der letzten MV
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisionsberichts
5. Entlastung der Organe des Vereins
6. Wahl des Präsidiums oder Co-Präsidiums
7. Wahl der übrigen Vorstandmitglieder
8. Wahl der Revisionsstelle und deren Stellvertretung
9. Genehmigung des Jahresbudgets und Festlegung der Mitgliedsbeiträge
10. Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Jahresprogramms
11. Beschlussfassung über allfällige weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingereichten Geschäften
12. Diverses

Weitere Aufgaben der MV

- Entscheid über Statutenänderungen
- Entscheid über Ausschlussreklure von Mitglieder

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen.

Er vertritt den Verein nach innen und aussen und führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung übertragen sind. Ihm obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Wahrung der Interessen des Vereins. Er regelt die Zeichnungsberechtigung unter Berücksichtigung von Art. 11.

Ihm obliegt die Akquirierung von Geldzuwendungen durch Behörden, Institutionen und weitere Geldgeber.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums oder Co-Präsidiums selber.

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden, es sind insbesondere:

- a) Führung der laufenden Vereinsgeschäfte
- b) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
- c) Buchführung
- d) Vertretung des Vereins nach aussen
- e) Wahl des Beirats

Der Vorstand kann:

- a) Reglemente erlassen für die interne Organisation
- b) Mit Dritten, insbesondere mit Landwirt*innen und mit zweckverwandten Organisationen, Verträge und Leistungsvereinbarungen abschliessen
- c) Arbeitsgruppen und Betriebsgruppen einsetzen
- d) Eine Geschäftsstelle einrichten
- e) Für die Erreichung der Vereinsziele Personen für Facharbeiten gegen angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn am Vorstandstreffen das Präsidium bzw. mindestens eine Vertretung des Co-Präsidiums und insgesamt mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind oder ihre Stimme in anderer geeigneten Weise (Telefon, E-Mail) abgeben.

Die Beschlüsse werden per Mehrheitsentscheid gefällt. Bei einem Co-Präsidium wird der/die zum Stichentscheid berechnigte Präsident/Präsidentin vorgängig vom Vorstand bestimmt.

Über die Beschlüsse ist Protokoll zu führen und das entsprechende Beschlussprotokoll den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Beirat

Der Beirat besteht aus Fachpersonen, die die Tätigkeiten des Vereins kritisch und inspirierend begleiten und dazu beitragen, dass sie dem aktuellen Stand des Wissens und der aktuellen Praxiserfahrung entsprechen. Sie tun dies gemäss individueller Absprache mit dem Vorstand.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand ohne bestimmte Amtsdauer gewählt. Sie müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und haben ausser der im ersten Absatz angeführten Aufgaben keine anderen Pflichten.

Die Mitglieder des Beirats arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Bei ausserordentlichem Aufwand haben sie Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen und auf eine angemessene Entschädigung.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Rechnungsrevisor*in sowie eine Vertretung. Der Revisionsstelle obliegt die Pflicht, Kassenbericht und Jahresrechnung zu prüfen und zuhanden der Mitgliederversammlung einen Revisorenbericht vorzulegen.

Art. 10 Arbeits- und Betriebsgruppen

Arbeits- und Betriebsgruppen konzentrieren sich auf sachbezogene Aufgaben, die dem Vereinszweck dienen. Sie organisieren sich intern selbständig und bestimmen eine Ansprechperson gegenüber dem Vorstand. Es steht ihnen im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets frei, aussenstehende Fachkräfte beizuziehen. Für besondere Projekte kann ein Antrag an den Vorstand für eine Finanzierung gestellt werden, wobei dieser das durch die Mitgliederversammlung verabschiedete Vereinsbudget zu berücksichtigen hat. Die Arbeits- und Betriebsgruppen liefern zuhanden der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

Der Verein wird nach aussen rechtsverbindlich durch Kollektiv-Unterschrift von Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei mindestens eine der Unterschriften von einem Präsidenten/ einer Präsidentin oder Co-Präsidenten/einer Co-Präsidentin sein muss.

Für einzelne Sachgeschäfte im Gegenwert von maximal CHF 400.- zeichnen ein Präsident/eine Präsidentin oder Co-Präsidenten/Co-Präsidentin oder Kassier/Kassierin im Rahmen des bewilligten Budgets mit Einzelunterschrift.

Art. 12 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 13 Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Rechnungen können für das laufende Rechnungsjahr jederzeit eingereicht werden, dies sollte zeitnah erfolgen, spätestens bis zum 20. Januar im Folgejahr.

Weitere Bestimmungen

Art. 14 Vereinsreglemente

In Ergänzung zu den vorliegenden Statuten können Vereinsreglemente Regelungen vorschreiben. Die Mitgliederversammlung kann Vereinsreglemente von besonderer Bedeutung sowie deren Änderungen genehmigen, wobei zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.

Art. 15 Statutenrevisiön und -änderung

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen nötig.

Art. 16 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E- Mail- Adresse werden im internen Mitgliederbereich gespeichert und stehen sämtlichen Vereinsmitgliedern nur dort zur Verfügung. Alle Mitglieder unterzeichnen bei Aufnahme eine Datenschutzerklärung, worin sie sich verpflichten, sorgfältig mit diesen Daten umzugehen und sie nur für vereinsinterne Zwecke zu nutzen.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen und zu diesem Zweck einberufenen MV und mit dem Stimmenmehr von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einer Initiative mit ähnlichem Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 18 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es ist schweizerisches Recht anwendbar. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vereins.

Art. 19 Versicherung

Die Versicherung ist, soweit gesetzlich zulässig, Sache der Teilnehmer.

Art. 20 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 05.03.2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Uster, 05.03.2024